

Satzung der Stadt Großräschen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1–3 und 12-16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Großräschen erhebt in ihrem Gebiet einschließlich der Ortsteile eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerfreie Spielapparate

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukelpferde);
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
3. Apparate zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Darts-Spielgeräte und Tischfußballspielgeräte.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 5

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 beträgt pro Apparat und Monat 8 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages, anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat auf amtlichem Vordruck zu erklären und die Vergnügungssteuer unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist
 1. für Apparate in Spielhallen (§ 2 Nr. 1a) je angefangenen Kalendermonat am 7. Werktag des Folgemonats
 2. für Apparate in Gastwirtschaften (§ 2 Nr. 1b) je Kalendervierteljahr am 7. Werktag nach Ablauf des Kalendervierteljahresbeim Steueramt einzureichen.
- (4) Der Steuerselbsterklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Geräteart, Grätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und elektronische Kasse.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats dem Steueramt der Stadt Großräschen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für das Halten von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 wird nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1a) 20,00 Euro,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1b) 15,00 Euro,
 3. unabhängig vom Aufstellort bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen bzw. Tiere dargestellt werden oder Verharmlosung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben 300,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Absatz 5. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Die Spielapparatesteuer nach §§ 5 und 6 entsteht mit Aufstellung des Apparates an den in § 2 genannten Orten.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Großräschen ist berechtigt, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, nach § 6 die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 5 Absatz 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steueranmeldung
- | | |
|--|---|
| 1. für Apparate in Spielhallen (§ 2 Nr. 1a) | am 7. Werktag des Folgemonats |
| 2. für Apparate in Gastwirtschaften (§ 2 Nr. 1b) | am 7. Werktag nach Ablauf des Kalendervierteljahres |
- zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt, d.h. seiner Mitwirkungspflicht oder Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachkommt und somit die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 AO geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Bediensteten der Stadt Großräschen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer als Aufsteller von Spielapparaten vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
2. § 5 Abs. 4 Einreichung der Zählwerkausdrucke
3. § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 5 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

(2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Großräschen vom 8. Juli 1999 außer Kraft.

Großräschen, 25. Oktober 2006

Thomas Zenker
Bürgermeister